

# **Rechtliche Aspekte zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Festbiomasseverbrennungsanlagen durch Vertragsanpassung lang laufender Verträge**

**Regionale Bioenergieberatung im Land Brandenburg  
Beratung zu holz- und halmgutartigen Biofestbrennstoffen  
und zu Biomasseanlagen auf der Basis Biofestbrennstoffen  
am 30. November 2016 – tetra ingenieure GmbH**

**Rechtsanwalt Jörn Schnutenhaus**

Schnutenhaus & Kollegen  
Drakestraße 49, 12205 Berlin  
Tel.: (030) 25 92 96-30; Fax: (030) 25 92 96 -40  
info@schnutenhaus-kollegen.de

## Ausgangslage – Umsatzerlöse

Betreiber von Biomasse-Heizkraftwerken:

- feste Stromeinspeisevergütung gemäß EEG für 20 Jahre
- Erläsoptimierung nicht über Preiserhöhung möglich, sondern nur über Produktions- und Effizienzsteigerungen
- Wärmeverkauf: Wärmelieferverträge mit Endkunden; Optimierungsmöglichkeiten: Vertragslaufzeit, Preishöhe, Preisstruktur und Preisanpassungsregelungen

Betreiber von Wärmeerzeugungsanlagen mit Biomasse (Holzhackschnitzel, Holzpellets, etc.):

- Wärmeverkauf: Wärmelieferverträge mit Endkunden; Optimierungsmöglichkeiten: Vertragslaufzeit, Preishöhe, Preisstruktur und Preisanpassungsregelungen
- falls reine Wärmenutzung für den Eigenbedarf, dann keine Umsatzerlöse

## Ausgangslage – betrieblicher Aufwand

Für alle Anlagenbetreiber: Erhöhung der Wirtschaftlichkeit durch Kostensenkungen

- Neuverhandlung von kurz laufenden wiederkehrenden Verträgen
- Anpassung von lang laufenden bestehenden Verträgen

## Kostenoptimierung bei Bezugsverträgen

### **Strom- bzw. Erdgasliefervertrag mit Energielieferant**

- Wettbewerbsmarkt: Vielzahl von Anbietern, transparente Marktpreise (Terminmarkt der Leipziger Energiebörse EEX, Standardprodukte, geringer Transaktionsaufwand)
- Kurze Vertragslaufzeiten: in der Regel 1, 2, 3, maximal 4 Jahre
- Optimierungsmöglichkeit: Einholung von Vergleichsangeboten bei anderen Strom- bzw. Gasanbietern; in den letzten Jahren erhebliche Preisrückgänge für die reine Strom- bzw. Gaslieferung; bei der Stromlieferung jedoch Preisanstieg bei den Strompreisbestandteilen Stromnetzentgelte, EEG-Umlage und KWK-Umlage

## Preisänderungen bei Strom- und Gaslieferverträgen I

Festpreis-Modell:

- keine Preisanpassung während der Vertragslaufzeit; nur Preisanpassung bei Vertragsverlängerung, falls vereinbart (gekoppelt an Preisentwicklung am Terminmarkt der Leipziger Energiebörse EEX)

Rollierende bzw. strukturierte Beschaffung:

- Energielieferant beschafft die jährliche Strom- bzw. Gasliefermenge in kleinen Teilmengen an jedem Börsenhandelstag (rollierende Beschaffung) bzw. in monatlichen oder vierteljährlichen Teilmengen (strukturierte Beschaffung)

## Preisänderungen bei Strom- und Gaslieferverträgen II

- durchschnittliche Beschaffungskosten ergeben sich im Vorjahr vor dem Lieferjahr
- Vereinbarung eines Vertriebskostenaufschlags mit dem Strom- bzw. Gaslieferanten für:
  - Strukturierung, Abrechnung und Abwicklung der Strom- bzw. Gaslieferung
  - Risikoaufschläge (Zahlungsausfallrisiko, Struktur- und Mengenabweichungen)
  - Vertriebsmarge

## Holzlieferverträge I

- Lokaler bzw. regionaler Markt (Transportkosten)
- Schwankungen bei der Angebotsmenge, zum Teil auch unvorhergesehene Einflüsse (Sturmschäden, etc.)
- Schwankungen bei der Nachfragemenge für die Wärmeversorgung (temperatur- und witterungsbedingt,  $\pm 10$  bis maximal  $\pm 15$  %)
- Faktor Lagerkapazitäten
- unterschiedliche Vertragslaufzeiten: von Spotmarkt- und Gelegenheitskäufen über kurz laufende Verträge bis zu lang laufende Holzlieferverträge

## Holzlieferverträge II

Holzpellets mittlerweile (fast) Regelbrennstoff

- Zertifizierung gemäß EN plus (DEPV) bzw. DIN

Holz hackschnitzel auf dem Weg zum Regelbrennstoff

- gegenwärtig Zertifizierungsprojekt vergleichbar mit den Holzpellets

Häufig indexbasierte Preisanpassungen bei länger laufenden Holzlieferträgen:

- Was ist der richtige Index? Bei Holzpellets z. B. C.A.R.M.E.N. e.V., DEPV-Monatsindex, Destatis
- regionaler oder nationaler Index? (an sich regionaler Markt)



## Holzlieferverträge III

- Aufnahme weiterer Indizes zur Abbildung der Kosten im Produktionsprozess, z. B. Lohn, Diesel; Gewichtung der einzelnen Faktoren in der Preisanpassungsklausel
- Häufig länger laufende Rahmenvereinbarungen mit flexiblem Abruf von Lieferungen; dann Preisbindung an den Monats-Index im Zeitpunkt des Lieferabrufs
- Externe Einflussfaktoren auf die Bildung der Angebotspreise, z. B. Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen des EEG
- Saisonale Einflüsse auf die Preisgestaltung
- Vor Investitions- oder Finanzierungsentscheidungen häufig Absicherung der Rohstoff-/Brennstofflieferung für mehrere Jahre als Kalkulationsbasis für die Kosten (und Erlöse) des Anlagenbetriebs

## Betriebsführungs- und andere Dienstleistungsverträge I

Technische Betriebsführungsverträge

Kaufmännische Betriebsführungsverträge

Wartungs- bzw. Vollwartungsverträge

- branchenüblich sind Vertragslaufzeiten von drei bis fünf Jahren
- individuelle Vereinbarung des Leistungsumfangs
- Vereinbarung von Pauschalen oder nach Aufwand
- Abrechnung pauschal oder nach Betriebsstunden der Anlage

## Betriebsführungs- und andere Dienstleistungsverträge II

- Preisanpassungsklausel zumeist mit hohem Gewichtungsfaktor Lohnindex
- häufig nur eingeschränkter Wettbewerb auf Anbieterseite (Hersteller- bzw. Produktbindung, etc.)
- erhebliche Qualitäts-, Kompetenz- und Preisunterschiede auf Seiten der Dienstleister

Optimierungsansatz für den Auftragnehmer/Kunden:

- alle drei bis fünf Jahre parallele Verhandlungen mit mehreren Dienstleistern über Qualität, Leistungsumfang, Verfügbarkeit, Vergütungsstruktur (pauschal bzw. nach Aufwand), Höhe des Dienstleistungsentgelts, Preisanpassung, etc.

## Wärmelieferung an Endkunden I

- Betreiber der Wärmeerzeugungsanlage ist selbst Lieferant von Wärme an Endkunden; dann Abschluss von Wärmelieferverträgen mit den Kunden der Nah- bzw. Fernwärmeversorgung

### Zulässige Vertragslaufzeit

- maximal 10 Jahre gemäß AVBFernwärmeV;  
Vertragsverlängerungsmöglichkeit jeweils weitere fünf Jahre;  
Kündigungsfrist neun Monate

## Wärmelieferung an Endkunden II

- Abschluss möglichst lang laufender Wärmelieferverträge
- Vereinbarung einer Lieferverpflichtung des Wärmelieferanten und einer Abnahmeverpflichtung des Wärmekunden
  - Umstieg des Kunden auf Erneuerbare Energien möglich (vgl. § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV); Holz zählt ausdrücklich als Erneuerbare Energiequelle
  - keine Ausstiegsmöglichkeit aus Wärmeliefervertrag bei Umstieg auf Erdgas- oder Ölheizung

## Wärmelieferung an Endkunden III

Ermittlung des Wärmebedarfs (Heizlast, Anschlusswert)

- nach Kundenangaben, Überprüfung aufgrund technischer Regelwerke möglich
- vereinbarter Wärmebedarf/Anschlusswert ist Abrechnungsgrundlage für den Grundpreis

Preismodell

- Monatlicher verbrauchsunabhängiger Grundpreis und
- verbrauchsabhängiger Arbeitspreis der Wärmelieferung

## Wärmelieferung an Endkunden IV

Preisstruktur:

- branchenüblich, Kosten der Wärmeerzeugung und des Wärmetransports einschließlich Messung und Abrechnung im **Grundpreis**; auch Wartung, Reparaturen und Ersatzinvestitionen für Wärmeerzeugung und Wärmetransport
- Kosten für den Brennstoff und andere variable Kosten im **Arbeitspreis** der Wärmelieferung

## Wärmelieferung an Endkunden V

### Preishöhe

- in Vertrags- und Preisverhandlungen oft begrenzt durch Wahlmöglichkeit des Kunden für eine andere Form der Wärmeversorgung (vor allem Öl oder Erdgas)
- keine behördliche Preisregulierung (wie beim Betrieb von Strom- oder Gasnetzen); lediglich kartellrechtliche Preishöhenmissbrauchskontrolle; aber: kein Vergleichsmaßstab für Wärmepreise
- Einzelfallbetrachtung für jede Wärmeversorgung (Trassenlängen, Absatzmengen, Investitionskosten, Geographie, Bodenstruktur, etc.)
- Die Preishöhe ist rechtlich/gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar



## Preisanpassung bei Wärmelieferverträgen I

Kundenfreundliche Rechtsprechung des BGH seit 2011

- bloße „Berechtigung“ des Wärmelieferanten zur Preisanpassung ist unwirksam; stattdessen „Berechtigung und Verpflichtung“
- Preisanpassungsklausel muss transparent sein (objektive, für den Kunden zugängliche und überprüfbare Faktoren und Indizes)
- Preissenkungen dürfen nicht mit zeitlicher Verzögerung im Vergleich zu Preiserhöhungen an den Kunden weitergereicht werden
- Preisanpassungsklausel muss an die tatsächliche Entwicklung des eingesetzten Brennstoffs anknüpfen; Preisanpassungsklauseln mit Ölpreisbindung nichtig, wenn tatsächlich eingesetzter Brennstoff Erdgas

## Preisanpassung bei Wärmelieferverträgen II

- keine Kostenechtheit, sondern nur Kostenorientierung bei Preisanpassungsklauseln;
- Gleichbehandlung von Tarifikunden und Sonderkunden
- Gleichwertigkeit von Kostenelement und Marktelement

Risiken für den Wärmelieferanten aus der BGH-Rechtsprechung:

- Rückzahlung der Preiserhöhungen der letzten drei Jahre bei unwirksamer Preisanpassungsklausel

## Preisanpassung bei Wärmelieferverträgen III

Empfehlungen für die Gestaltung von Preisanpassungsklauseln:

- **Grundpreis:** zu einem Teil unveränderlich (Investitionen: Finanzierung und Abschreibungen)
- gewisser Anteil Lohnindex
- gewisser Anteil Investitionsgüterindex oder spezieller Index (Destatis)
- **Arbeitspreis:** hoher Anteil Bindung an die Kostenentwicklung des **tatsächlich eingesetzten Brennstoffs** (Kostenelement); bis zu gleich hoher Anteil an einen Index für den Wärmemarkt (Marktelement)
- Preisanpassung des Arbeitspreises zu 100 % zulässig

## Preisanpassung bei Wärmelieferverträgen IV

- Betriebswirtschaftlich betrachtet dienen Preisanpassungsklauseln in lang laufenden Verträgen der Neutralisierung von Risiken – und nicht der Erhöhung von Erlösen bzw. Gewinnen
- Preisanpassungsklauseln aus wichtigen Bezugs- und Dienstleistungsverträgen sollte der Wärmelieferant in den Wärmelieferverträgen an seine Kunden transparent weitergeben.
- Dies gilt nicht nur für Preishöhen, sondern auch für Preissenkungen, vor allem bei gesunkenen Brennstoffkosten

## Allgemeine Wirtschaftlichkeitsklauseln in Bezugs- und Lieferverträgen

- allgemeine Wirtschaftlichkeitsklauseln sehen eine Vertrags- bzw. Preisanpassung bei wesentlichen Änderungen der rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse vor

In der Praxis geringe Bedeutung :

- in kurz laufenden Bezugsverträgen regelmäßig nicht vereinbart
- in lang laufenden Brennstoffbezugsverträgen bzw. Wärmelieferverträgen Vorrang der spezifischen Preisanpassungsklauseln, die Äquivalenzstörungen vorbeugen sollen
- hohe Hürden bei der Störung bzw. bei Wegfall der Geschäftsgrundlage

## Zusammenfassende Empfehlungen

- Branchenübliche Preisstruktur (Grundpreis und Arbeitspreis)
- auskömmliche Preishöhe mit Risikopuffer für ungeplante bzw. unerwartete Kostensteigerungen
- Rechtssichere und kostenorientierte Preisanpassungsklausel

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Rechtsanwalt Jörn Schnutenhaus

**Schnutenhaus & Kollegen**  
Drakestraße 49, 12205 Berlin  
Tel.: (030) 25 92 96-30; Fax: (030) 25 92 96 -40  
[schnutenhaus@schnutenhaus-kollegen.de](mailto:schnutenhaus@schnutenhaus-kollegen.de)